

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen	Datum 11.11.2021	BV/2021/129
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	30.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.12.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.12.2021

**Öffentlicher-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach §19a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz und §6b Bundeskindergeldgesetz
hier: Anpassung des Vertrages bezüglich der Aufgabenübertragung Bildung und Teilhabe auf die Stadt Wedel**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den um die neue Aufgabenübertragung von Bildung und Teilhabe erweiterten Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zu schließen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Zum 01.01.2011 wurden die Leistungen Bildung und Teilhabe neu in das SGB XII aufgenommen. Ausgeweitet wurden die Leistungen in diesem Bereich nochmals durch das Starke-Familien-Gesetz zum 1.8.2019. Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- ein- und mehrtägigen Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege
- persönlichen Schulbedarf von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege
- Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen in Höhe von 15 Euro monatlich.

Die Kreisverwaltung Pinneberg bearbeitet diesen Leistungskomplex für die Rechtskreise SGB XII, AsylbLG, WoGG und BKGG (Kinderzuschlag) im Fachdienst Soziales. Für den Rechtskreis SGB II werden diese Leistungen in den Jobcentern bewilligt.

Da die Zahlen der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes gering sind, hat sich der Kreis entschlossen, zur Abwicklung die Bildungskarte einzuführen und damit das Verfahren insgesamt für alle Beteiligten zu verbessern und zu vereinfachen. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren hat der Bildungskarte am 10.08.2020 zugestimmt. Nach Zustimmung des Kreistages wurde die Bildungskarte dann zum 01.10. 2021 eingeführt.

Um das Antragsverfahren möglichst einfach zu gestalten und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen Bildung und Teilhabe zu erhöhen, wäre es zudem sinnvoll, diese Aufgabe auf die Kooperationskommunen zu übertragen. Bislang müssen sich die anspruchsberechtigten Personen aus den Rechtskreisen SGB XII, AsylbLG, WoGG und BKGG (Kinderzuschlag) mit einem entsprechenden Bescheid im Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung melden und hier die gewünschten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beanspruchen.

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis wäre es einfacher und auch wohnortnäher, wenn die Leistungen in den Sozialämtern der Kooperationskommunen, die auch die Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG (und teilweise auch Leistungen nach dem WoGG) bearbeiten, mit beantragt und bewilligt werden könnten. Die anspruchsberechtigten Personen nach dem WoGG und BKGG müssten dann zwar teilweise weiterhin einen Extra-Antrag bei den Sozialämtern stellen, diese wären aber leichter für die Kunden zu erreichen (Wohnortnähe).

Deshalb ist beim Kreis der Wunsch entstanden, die Bewilligung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach §§ 34 ff. SGB XII, § 6b BKGG und §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34 ff. SGB XII in den Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landespflegegesetz aufzunehmen und den Kommunen diese Aufgabe hierdurch zu übertragen.

Die Kommunen des Kreises haben im Laufe dieses Prozesses angeregt, den Fallzahlenschlüssel für

Hilfe zur Pflege abzusenken, da der tatsächliche Arbeitsaufwand dem Fallzahlschlüssel von 280 pro Vollzeitkraft nicht mehr entsprach.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 der Aufgabenübertragung Bildung und Teilhabe und der Anpassung des Fallzahlschlüssels für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zugestimmt. Der Vertrag wurde vom Kreis überarbeitet und zur Abstimmung an die Kommunen gegeben. Der Fallzahlschlüssel für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen betrug 280 und wurde auf 110 pro Vollzeitkraft gesenkt.

Die Absenkung des Fallzahlschlüssels hat zur Folge, dass die Stadt Wedel im Jahr 2022 Kostenerstattungen in Höhe von ca. 429.102,00 € erhalten würde und das wären ca. 64.276,00 € höhere Erstattungen. Der Aufgabenbereich Bildung und Teilhabe ist in dieser Rechnung nicht mit aufgeführt, da die Höhe der internen Leistungsverrechnung noch nicht vorausgesagt werden kann. Die Kostenerstattung ist im Vertrag geregelt, die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Jahresdurchschnitt der bearbeiteten Fälle und erhöht sich somit auch bei steigenden Fallzahlen. In einem halben Jahr nach Vertragsschluss soll der Fallzahlschlüssel und die Abwicklung der Bildungskarte gemeinsam mit dem Kreis evaluiert werden und der Vertrag ggf. nochmals angepasst werden.

Für die Bearbeitung der Leistungen Bildung und Teilhabe wird der Fallzahlschlüssel 700 für eine Vollzeitstelle festgesetzt. Wedel hat 280 bekannte Fälle und das entspricht einer Stelle mit 15 Stunden/Woche bewertet mit EG7.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Vertrag sollte geschlossen werden, da sich alle Kommunen einig sind, dass die Aufgabenübertragung sinnvoll ist, um die Inanspruchnahme der Leistungen zu erhöhen. Gleichzeitig beinhaltet der Vertrag die Anpassung des Fallzahlschlüssels Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und hat dadurch eine höhere Kostenerstattung zur Folge. Dies entlastet die Stadt Wedel um ca. 64.276,00 € jährlich. Es gibt zudem keine wirkliche Alternative, da es sich lediglich um eine Vertragsanpassung handelt und der Kreis keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Kostenerstattungen einfließen lassen wird. Bei Ablehnung des neuen Vertrages würde der alte Vertrag weiterlaufen und die Aufgabe Bildung und Teilhabe nicht übertragen werden. Die Wedeler Bürger*innen müssten weiterhin Ihre Anträge beim Kreis stellen. Zudem würde die Stadt keine Anpassung des Fallzahlschlüssels Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten.

Die Anpassung des Fallzahlschlüssels Hilfe zur Pflege ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Kommunen des Kreises und dem Kreis, die 2019 das erste Mal besprochen wurden. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat die Verwaltung 2020 vorgeschlagen mit dem Kreis neue Verhandlungen bezüglich der Kostenerstattungen zu führen. Die Absenkung des Fallzahlschlüssels erfolgte außerhalb dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Die Auswirkungen der Vertragsanpassung werden aber bei der Beschlussvorlage der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung Berücksichtigung finden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 2 Kooperationsvertrag_Wedel_2006_2007
- 3 Kooperationsvertrag_Anlage1__NEU
- 7 Kooperationsvertrag_Wedel_NEU
- 8 Anlage_1_Fallpauschale_2019
- 9 Kooperationsvertrag_Anlage_2_NEU.docx
- 10 Anlage_3_Fallpauschale_2022_BuT

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landespflegegesetz

z w i s c h e n

**der Stadt Wedel vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend Stadt genannt)**

u n d

**dem Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend Kreis genannt)**

Präambel

Gemäß § 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ist örtlicher Träger der Sozialhilfe der Kreis.

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11.10.1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 498) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis örtlicher Träger der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Gemäß § 4 (2) des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 227) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis zuständig für die Gewährung von Zuschüssen nach Absatz 1 (sog. Pflegewohngeld).

Auf der Grundlage von § 19 a Abs. 1 S. 1 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung können Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).

Der Kreis und die Stadt schließen auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen des Rates der Stadt und des Kreistages des Kreises folgende Vereinbarung, um eine Verwaltungsgemeinschaft

zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Bereich des Sozialhilferechts, des Landespflegegesetzes und des Asylbewerberleistungsrechts (vgl. § 1) zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Kreises Pinneberg als Träger der Aufgabe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (§ 19 a Abs. 1 S. 2 GkZ).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird auf der Grundlage des § 19 a des GkZ i.d. F. v. 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) gebildet. Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verwaltung der Stadt durch den Kreis beschränkt sich auf die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:
 - a. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.
 - c. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII
 - d. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.
 - e. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII bei Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe einschließlich der Abrechnung der Fälle nach § 264 SGB V
 - f. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII
 - g. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme des § 72 SGB XII
 - h. Leistungen nach dem AsylbLG
 - i. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen gleichgestellten gemäß § 276 LAG
 - j. Pflegewohngeld gemäß § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz i.V.m. § 8 Landesverordnung zur Durchführung der §§ 5,6 und des Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegegesetzverordnung – LPflegeGVO) vom 19.06.1996 (GVOBl. Schl.-Hol. 1996 S. 251)
 - k. Führen der Sozialhilfestatistiken
 - l. Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- (3) Die Stadt führt die Verwaltung für die Aufgaben des Kreises im Kooperationsraum Wedel durch. Als Ziel wird die Vereinheitlichung der Einzugsbereiche der Leistungszentren der ARGE und der Kooperationspartner im Rahmen des SGB XII angestrebt.
- (4) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Beratung, die Bedarfsfeststellung, die Verfolgung von Kostenerstattungen und -ersatz, die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche (Unterhalt) und die Statistik mit ein. Ausgenommen hiervon sind die Durchführung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

§ 2

Durchführung

- (1) Zur Sicherstellung der Durchführung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien rechtzeitig vor Vertragsbeginn die Übergabe der die jeweiligen Einzelfälle betreffenden Verfahrensakten vorzunehmen. Hiervon abweichend ist die Übergabe der Aktenvorgänge in Bezug auf die Durchführung der Bearbeitung der Anträge auf Pflegewohngeld und der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen unter 60 Jahren nach gemeinsamer Absprache Zug um Zug nach Herstellung der datentechnischen Voraussetzungen, spätestens jedoch zum 01.07.2007, sicherzustellen. Umgekehrt ist im Falle der Vertragsaufhebung eine in gemeinsamer Abstimmung vorzunehmende rechtzeitige Rückübertragung der überlassenen und laufenden Aktenvorgänge zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages sicherzustellen.
- (2) Die Stadt erfüllt die vorbeschriebenen Aufgaben der Verwaltung für den Kreis für den in § 1 Abs. 3 benannten Kooperationsraum nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises.
- (3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien erlassen. Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Arbeitskreises, in den jeder Kooperationspartner ein Mitglied entsenden kann. Der Arbeitskreis soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Auf Wunsch eines Vertragspartners ist der Arbeitskreis einzuberufen. Den Vorsitz übernimmt der Kreis. Die Ergebnisse des Arbeitskreises haben empfehlenden Charakter.
- (4) Die Stadt tritt, soweit sie Aufgaben für den Kreis durchführt, unter dem Schriftkopf des Kreises auf. Die von der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die notwendige Zeichnungsbefugnis des Kreises. Unterschriften werden im Auftrag geleistet.
- (5) Bei der Verarbeitung und Verwendung von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere gem. §§ 67 ff. SGB X einzuhalten.

§ 3

Zusammenarbeit der Stadt mit dem Kreis

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die erforderlichen Monats-, Quartals- und Jahresberichte nach dessen Vorgaben. Sie dokumentiert Fallzahlen, Kosten und Entwicklungen nach Vorgaben des Kreises. Sie legt die Jahresabschlussrechnung vor. Die Vertragspartner vereinbaren ein Verfahren, das den Abschluss von Zielvereinbarungen, eine einheitliche kreisweite Controlling-Berichterstattung und ein Benchmarking ermöglicht. Es dient gleichzeitig der Sicherstellung der in Satz 1 und 2 beschriebenen Berichte und Dokumentationen sowie der Transparenz der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung.
- (2) Der Kreis stellt die überregionalen und kreisweiten Aufgaben in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Behörden und Trägern sicher. Hierüber erfolgt eine Abstimmung und Information in regelmäßigen Abständen.

§ 4

Personal- und Sachausstattung

- (1) Der Stadt obliegt die Auswahl des für die tatsächliche Aufgabenerledigung eingesetzten Personals. Die Stadt verpflichtet sich, ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen und aufgabenbezogen die notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (2) Die unter § 1 bezeichneten Aufgaben werden in den Diensträumen der Stadt wahrgenommen. Die Einrichtung von Außenstellen ist möglich.
- (3) Der Kreis behält sich vor, zur Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben die Verwendung eines einheitlichen Datenverarbeitungsprogramms und die Anbindung an ein geeignetes Netzwerk (z. B. Landesnetz) vorzugeben. Der Kreis wird eine geeignete Anwendung als Application Service Providing¹ betreiben und die damit verbundenen Bereitstellungskosten übernehmen. Die clientseitige Umsetzung obliegt der Stadt und ist mit dem Kreis abzustimmen. Mögliche, bei der Stadt benötigte Hardware und Software, wird vom Kreis gestellt und geht nicht in das Eigentum der Stadt über.

§ 5

Finanzielle Abwicklung

- (1) Der Kreis trägt die Geldleistungen, die für die nach § 1 dieses Vertrages zur Durchführung übertragenen Aufgaben aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (2) Die Stadt erhält zum jeweils Ersten eines Monats vom Kreis zu entrichtende Betriebsmittelvorschüsse zur Gewährung der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Leistungen an die Antragsteller. Eine Endabrechnung erfolgt jeweils zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Stadt Hilfen gewährt, die über den Rahmen der in diesem Vertrag genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen. Im übrigen gilt § 91 SGB X. Die Regelungen des § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6

Personal- und Sachkostenerstattung

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt die mit der Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis k bezeichneten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale. Die

¹ Beim Application Service Providing wird durch einen Dienstleister, den Application Service Provider (ASP), eine Anwendung betrieben und dem Kunden ein Netz angeboten. Der ASP kümmert sich um die gesamte serverseitige Administration, wie Backup, das Einspielen von Patches usw.

Auszahlung der Fallpauschalen erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats mit den Betriebsmitteln. Die mit der Abwicklung der unter § 1 Abs. 2 Buchstabe I bezeichneten Aufgabe verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen abgegolten.

- (2) Die Höhe der Fallpauschale ergibt sich aus der Berechnung in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Mit der vereinbarten Fallpauschale sind sämtliche, mit der Wahrnehmung der im Vertrag genannten Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die prozentuale Einnahmeteiligung für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe I ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag eines Vertragspartners sind die Vertragsparteien verpflichtet, in Neuverhandlungen über die Höhe des Pauschalbetrages einzutreten.

§ 7

Verantwortlichkeiten und Haftung

- (1) Der Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Er kann fachliche Weisungen sowohl generell als auch im Einzelfall erteilen. Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen fachaufsichtliche Prüfungen durchzuführen, Prüfungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen.
- (2) Für Amtshaftungsansprüche haftet der Kreis, soweit nicht der Kommunale Schadenausgleich für die Stadt eintritt.
- (3) Die Stadt haftet gegenüber dem Kreis im Verhältnis nur für vorsätzliches und grob fahrlässig begangenes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 8

Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird für den Fall, dass eine anderweitige gesetzliche Aufgabenzuweisung getroffen wird, unter einer diesen Vertrag auflösenden Bedingung geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende für beide Vertragsparteien kündbar.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Schlussbestimmung

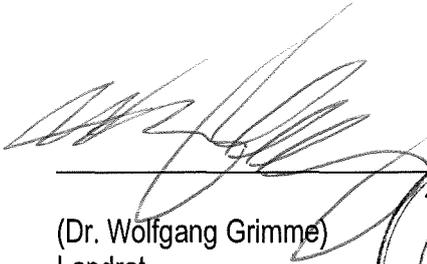
- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt und des Kreistages des Kreises geschlossen.
- (2) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.

Pinneberg, den 06.12.2006

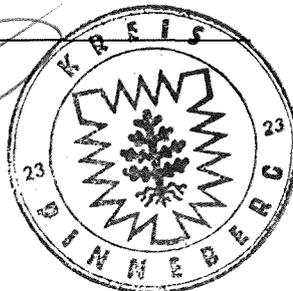
Wedel, den 06.12.2006

Kreis Pinneberg

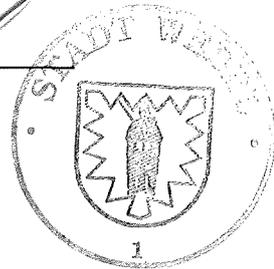
Stadt Wedel



(Dr. Wolfgang Grimme)
Landrat



(Niels Schmidt)
Bürgermeister



Anlage 1**I.
Fallpauschale**

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschale gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Buchstaben a – k des Vertrages dient der jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar:

A) Kosten je Vollzeitkraft:

Bezeichnung	Aktueller Wert
Personalkosten:	
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Beamte (alte Bundesländer) A 9 g. D	41.900,00 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte (alte Bundesländer) EG 8 (BAT V c)	48.400,00 €
3. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte (alte Bundesländer) EG 9 (BAT V b)	54.100,00 €
Mittelwert aus 1 – 3	48.133,33 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	9.626,67 €
Zuschlag auf allgemeine Arbeiten wie zum Beispiel allgemeine Beratung, einmalige Beihilfen, Ablehnungen, Statistik, Abrechnungen, Ermittlungsdienst, Widerspruchvorbereitung usw. (10 % der Personalkosten)	4.813,33 €
Sachkostenpauschale	5.400,00 €
Pauschale für informationstechnische Unterstützung	Entfällt (siehe § 4 (3) des Vertrages)
Kosten des Arbeitsplatzes für eine Vollzeitkraft (Summe)	67.973,33 €

B) Personalbemessung:

Der Personalbedarfsbemessung werden je Vollzeitkraft die nachfolgenden durchschnittlichen Leistungswerte zu Grunde gelegt:

Hilfeart	Fälle je Vollzeitkraft
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) – ohne HzL in Einrichtungen)	140
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel) ohne Grundsicherung in Einrichtungen	270
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	280
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (6. Kapitel)	220
Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (6. Kapitel) einschl. HzL, Grundsicherung und Pflegegeld	290
Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)	200
Asylbewerberleistungsgesetz	140
Krankenversorgung nach dem LAG	300
Pflegewohnungsgeld in Fällen, in denen kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht	450

C) Jahresfallzahlen:

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden Jahresfallzahlen ermittelt. Als maßgebliche Zahl für die Arbeit werden die laufenden monatlichen Auszahlungsfälle (ohne Doppel- und Einmalzahlungen bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft) im Jahresdurchschnitt nach den Stichtagen 01.03., 01.07 und 01.09 geteilt durch 3 zu Grunde gelegt. Die Jahresfallzahlen werden im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt.

D) Fallpauschale:

Auf der Basis der Feststellungen zu A – C) errechnet sich die an die Stadt zu zahlende vertragsgemäße Fallpauschale (als Gesamtbetrag).

Beispiel (hier: Grundsicherung)

Bezeichnung	Wert
Laufende Auszahlungsfälle am 01.03.	375
Laufende Auszahlungsfälle am 01.07.	370
Laufende Auszahlungsfälle am 01.09.	368
Gemittelte Jahresfallzahl (gerundet)	371
Fälle je Vollzeitkraft	270
Personalbedarf	$371/270 = 1,374$ VZ-Kräfte
Kosten je Vollzeitkraft	67.973,33 €
Fallkostenpauschale	$1,374 * 67.973,33 €$
Zu zahlende Fallpauschale (Gesamtbetrag)	93.395,36 €

II.

Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

A) BSHG

Als Restabwicklung nach BSHG gelten alle Fälle bis zum 31.12.2004, in denen Leistungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften gewährt wurden und aus denen noch Forderungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften und Dritte bestehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwendungsersatz bei erweiterter Hilfe gemäß §§ 11 Abs. 2 und 29 BSHG
- Rückforderung von Darlehn gemäß §§ 15a, 15b, 89 und 26 BSHG
- Rückständige Kostenbeiträge gemäß §§ 76 BSHG
- Übergeleitete Ansprüche gemäß § 90 BSHG
- Rückständige Unterhaltszahlungen gemäß § 91 BSHG
- Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß § 92 a BSHG
- Kostenersatz durch Erben gemäß § 92 c BSHG
- Kostenerstattung von anderen Sozialhilfeträgern gemäß §§ 103 Abs. 3, 107 BSHG
- Rückforderung zu Unrecht gewährter Sozialhilfe gemäß §§ 45 ff SGB X

B) GSIG

Die Regelung nach Buchstabe II A) gilt analog auch für die Restabwicklung der Fälle nach dem GSiG.

C) Kostenerstattung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages

Die Stadt wird erfolgsorientiert - in Abweichung von Abschnitt I dieser Anlage - an den tatsächlich realisierten Einnahmen nach II A) und II B) zu 30 % pauschal beteiligt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche anfallenden Personal- und Sachkosten abgegolten.

Die Regelung des Satzes 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 außer Kraft, wenn sich die Rechtsauffassung durchsetzen sollte, dass den Kommunen eine prozentuale Beteiligung aus der weggefallenen Vorschrift des § 27 FAG alt zusteht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der Regelung in Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2007 eine Fallpauschale (1:950) analog nach Abschnitt I.

Erster Änderungsvertrag

zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landespflegegesetz

z w i s c h e n

der Stadt Wedel vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend Stadt genannt)

u n d

dem Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend Kreis genannt)

wird folgender Erster Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landespflegegesetz vom 06.12.2006 geschlossen:

Einziges Paragraph

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Stadt führt die Verwaltung für die Aufgaben des Kreises im Kooperationsraum Wedel, der sich aus der Stadt Wedel und der Gemeinde Hetlingen des Amtes Haseldorf zusammensetzt, durch. Als Ziel wird die Vereinheitlichung der Einzugsbereiche der Leistungszentren der ARGE und der Kooperationspartner im Rahmen des SGB XII angestrebt.“

2. Die Vertragsänderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

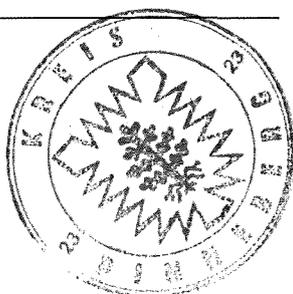
Pinneberg, den 05.12.2007

Wedel, den 13.12.07

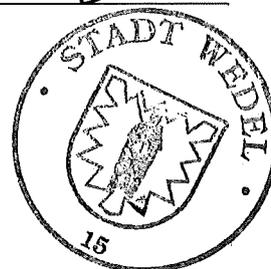
Kreis Pinneberg

Stadt Wedel

(Dr. Wolfgang Grimme)
Landrat



(Niels Schmidt)
Bürgermeister



Anlage 1

Fallpauschale (hier: Abrechnungsjahr 2022)

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschale gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Buchstaben a — I des Vertrages dient der jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar:

A) Kosten je Vollzeitkraft:

Bezeichnung	Aktueller Wert
Personalkosten:	
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Beamte A 10 (77.600 € - gewichtet mit 21,96 %)	17.040,96 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 8 (55.400 € - gewichtet mit 18,18%)	10.071,72 €
3. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 9 b (67.600 € - gewichtet mit 59,86%)	40.465,36 €
Summe aus 1 — 3	67.578,04 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	13.515,61 €
Zuschlag auf allgemeine Arbeiten wie zum Beispiel allgemeine Beratung, einmalige Beihilfen, Ablehnungen, Statistik, Abrechnungen, Ermittlungsdienst, Widerspruchvorbereitung usw. (10 % der Personalkosten)	6.757,80 €
Sachkostenpauschale	6.250,00 €
Kosten des Arbeitsplatzes für eine Vollzeitkraft (Summe)	94.101,45 €
Pauschale für informationstechnische Unterstützung nach § 4 Abs. 3 des Vertrages	
Jährlicher Zuschuss für die Nutzung des Landesnetzes	1.080,00 €
Zuschuss für die Hardware-Ausstattung pro Arbeitsplatz, der ausschließlich für Aufgaben aus diesem Vertrag genutzt wird (alle 5 Jahre)	500,00 €

B) Personalbemessung:

Der Personalbedarfsbemessung werden je Vollzeitkraft die nachfolgenden durchschnittlichen Leistungswerte zu Grunde gelegt:

Hilfearten	Fälle je Vollzeitkraft
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	140
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) ohne Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	190
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)	280
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII)	220
Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII) einschl. HzL, Grundsicherung und Pflegewohngeld	110
Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII)	200
Asylbewerberleistungsgesetz	140
Krankenversorgung nach dem LAG	300
Pflegewohngeld in Fällen, in denen kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht	450
Bildung und Teilhabe (§§ 34 ff. SGB XII, § 6b BKGG)	700

C) Jahresfallzahlen:

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden Jahresfallzahlen ermittelt. Als maßgebliche Zahl für die Arbeit werden die laufenden monatlichen Auszahlungsfälle (ohne Doppel- und Einmalzahlungen bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft) im Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt. Die Jahresfallzahlen werden im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt.

D) Fallpauschale:

Auf der Basis der Feststellungen zu A - C) errechnet sich die an die Stadt zu zahlende vertragsgemäße Fallpauschale (als Gesamtbetrag).

Beispiel (hier: Grundsicherung)

Bezeichnung	Wert
Laufende Auszahlungsfälle in den Monaten Januar bis Dezember (374, 374, 370, 374, 374, 370, 365, 368, 371, 369, 370, 371 = $4.450/12$ = aufgerundet)	371
Fälle je Vollzeitkraft	190
Personalbedarf	$371/190 =$ 1,9526 VZ-Kräfte
Kosten je Vollzeitkraft	94.101,45 €
Fallkostenpauschale	$1,9526 * 94.101,45 €$
Zu zahlende Fallpauschale (Gesamtbetrag)	183.742,49 €

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 19a GkZ zur
Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII,
Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz
und § 6b Bundeskindergeldgesetz

z w i s c h e n

der Stadt Wedel vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend Stadt genannt)

u n d

dem Kreis Pinneberg, vertreten durch die Landrätin,
(nachfolgend Kreis genannt)

Präambel

Gemäß § 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.03.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung ist örtlicher Träger der Sozialhilfe der Kreis.

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11.10.1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 498) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis örtlicher Träger der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Gemäß § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 227) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis zuständig für die Gewährung von Zuschüssen nach seinem Absatz 1 (sog. Pflegewohngeld).

Gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis örtlicher Träger der Aufgabe der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Auf der Grundlage von § 19a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung können Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).

Der Kreis und die Stadt schließen auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen des Rates der Stadt und des Kreistages des Kreises folgende Vereinbarung, um eine Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Bereich des Sozialhilferechts, des Landespflegegesetzes, des Asylbewerberleistungsrechts und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. § 1 des Vertrages) zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Kreises als Träger der Aufgabe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (§ 19a Absatz 1 Satz 2 GkZ).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird auf der Grundlage des § 19a GkZ vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) gebildet.

(2) Die Inanspruchnahme der Verwaltung der Stadt durch den Kreis beschränkt sich auf die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

a. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Fälle nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnform)

b. Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.

c. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Fälle nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnform)

d. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.

e. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII bei Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe einschließlich der Abrechnung der Fälle nach § 264 SGB V

f. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII

g. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme des § 72 SGB XII (Blindenhilfe)

h. Leistungen nach dem AsylbLG

i. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen gleichgestellten gemäß § 276 LAG

j. Pflegewohngeld gemäß § 6 Absatz 4 Landespflegegesetz i.V.m. § 8 Landesverordnung zur Durchführung der §§ 5,6 und des Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegegesetzverordnung - LPflegeGVO) vom 19.06.1996 (GVOBl. Schl.-Hol. 1996 S. 251)

k. Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 34, 34a, 34b SGB XII, § 2 bzw. § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, § 34b SGB XII und § 6b BKGG vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) i.V.m. §§ 28, 29, 30 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094) mit Ausnahme der Registrierung der Leistungsanbieter und der Abrechnung mit den Leistungsanbietern über www.but-konto.de (Bildungskarte) bzw. das auslaufende Gutscheilverfahren.

l. Erhebung notwendiger Daten für Statistiken nach den Vorgaben des Kreises.

m. Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

(3) Die Stadt führt die Verwaltung für die Aufgaben des Kreises im Kooperationsraum Wedel, der sich aus der Stadt Wedel und der Gemeinde Hetlingen zusammensetzt, durch.

(4) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. die Beratung, die Bedarfsfeststellung, die Bearbeitung / Geltendmachung / Durchsetzung von Kostenerstattungen und –ersätzen und vorrangigen Ansprüchen, die Vertretung gegenüber der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verfolgung strafrechtlich relevanten Verhaltens von Leistungsberechtigten, u. ä. und die Statistik mit ein. Ausgenommen hiervon sind die Durchführung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

§ 2 Durchführung

(1) Zur Sicherstellung der Durchführung der in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien rechtzeitig die Übergabe der die jeweiligen Einzelfälle betreffenden Verfahrensakten vorzunehmen. Umgekehrt ist im Falle der Vertragsaufhebung eine in gemeinsamer Abstimmung vorzunehmende rechtzeitige Rückübertragung der überlassenen und laufenden Aktenvorgänge zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages sicherzustellen.

(2) Die Stadt erfüllt die vorbeschriebenen Aufgaben der Verwaltung für den Kreis für den in § 1 Absatz 3 dieses Vertrages benannten Kooperationsraum nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises.

(3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien erlassen.

Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Arbeitskreises, in den jeder Kooperationspartner ein Mitglied entsenden kann. Der Arbeitskreis soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Auf Wunsch eines Vertragspartners ist der Arbeitskreis einzuberufen. Den Vorsitz übernimmt der Kreis. **Der Arbeitskreis soll dazu dienen eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten und auftretende Probleme, etc. zu erörtern.** Die Ergebnisse des Arbeitskreises haben empfehlenden Charakter.

(4) Die Stadt tritt, soweit sie Aufgaben für den Kreis durchführt, unter dem Schriftkopf des Kreises auf. Die von der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die notwendige Zeichnungsbefugnis des Kreises. Unterschriften werden im Auftrag geleistet.

(5) Bei der Verarbeitung und Verwendung von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere gem. §§ 67 ff. SGB X einzuhalten.

§ 3

Zusammenarbeit der Stadt mit dem Kreis

(1) **Die Stadt stellt dem Kreis notwendige Daten für Statistiken nach dessen Vorgaben zur Verfügung.**

(2) **Der Kreis stellt die überregionalen und kreisweiten Aufgaben in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Behörden und Trägern sicher.**

§ 4

Personal- und Sachausstattung

(1) Der Stadt obliegt die Auswahl des für die tatsächliche Aufgabenerledigung eingesetzten Personals. Die Stadt verpflichtet sich, ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen und aufgabenbezogen die notwendige Fortbildung sicherzustellen. **Als Maßstab für einen ausreichenden Personaleinsatz dient der sich aus dem Fallzahlenschlüssel (siehe Anlage 1) errechnende Personalbedarf.**

(2) Die unter § 1 Absatz 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben werden in den Diensträumen der Stadt wahrgenommen. Die Einrichtung von Außenstellen ist möglich.

(3) **Die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben erfolgt unter Verwendung eines einheitlichen Datenverarbeitungsprogramms und die Anbindung an ein kreisweites Netzwerk. Der Kreis betreibt eine geeignete Anwendung als Application Service Providing und trägt die damit verbundenen Bereitstellungskosten. Die Stadt erhält alle 5 Jahre auf Antrag einen Zuschuss für die Hardware-Ausstattung pro Arbeitsplatz, der ausschließlich für Aufgaben aus diesem Vertrag genutzt wird. Zudem wird auf Antrag ein Zuschuss zur Nutzung des Landesnetzes gewährt. Die Höhe der Zuschüsse können der Anlage 1 zu diesem Vertrag entnommen werden.**

§ 5

Finanzielle Abwicklung

(1) Der Kreis trägt die Geldleistungen, die für die nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages zur Durchführung übertragenen Aufgaben aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.

(2) **Die Stadt ist verpflichtet, dem Kreis Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Stadt Hilfen gewährt, die über den Rahmen der in diesem Vertrag genannten Aufgaben hinausgehen**

oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen. Im Übrigen gilt § 91 SGB X. Die Regelungen des § 7 Absatz 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 6

Personal- und Sachkostenerstattung

(1) Der Kreis erstattet der Stadt die mit der Wahrnehmung der in § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis l dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale (s. Anlage 1). Die mit der Abwicklung der unter § 1 Absatz 2 Buchstabe m dieses Vertrages bezeichneten Aufgabe verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen abgegolten (s. Anlage 2).

(2) Die Höhe der Fallpauschale ergibt sich aus der Berechnung in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Mit der vereinbarten Fallpauschale sind sämtliche, mit der Wahrnehmung der im Vertrag genannten Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die prozentuale Einnahmeteiligung für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe m dieses Vertrages ergibt sich aus Anlage 2; Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.

(3) Die Stadt erhält zum jeweils Ersten eines Monats eine Abschlagszahlung auf die Fallpauschale. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus dem Durchschnitt der auf Basis der Endabrechnung der Fallpauschalen für das Vorjahr ermittelten Beträge. Eine Endabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

(4) Auf Antrag eines Vertragspartners sind die Vertragsparteien verpflichtet, in Neuverhandlungen über die Höhe des Pauschalbetrages einzutreten.

§ 7

Verantwortlichkeiten und Haftung

(1) Der Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Er kann fachliche Weisungen sowohl generell als auch im Einzelfall erteilen. Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen fachaufsichtliche Prüfungen durchzuführen, Prüfungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen.

(2) Für Amtshaftungsansprüche haftet der Kreis, soweit nicht der Kommunale Schadenausgleich für die Stadt eintritt.

(3) Die Stadt haftet gegenüber dem Kreis im Verhältnis nur für vorsätzliches und grob fahrlässig begangenes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8

Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den vorliegenden Vertrag den praktischen Erfordernissen anzupassen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, alle Änderungen in diesen Vertrag aufzunehmen, die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlich sind.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird für den Fall, dass eine anderweitige gesetzliche Aufgabenzuweisung getroffen wird, unter einer diesen Vertrag auflösenden Bedingung geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende für beide Vertragsparteien kündbar.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt und des Kreistages des Kreises geschlossen.
- (2) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.
- (5) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 06.12.2006 in der Fassung der Vertragsänderung vom 13.12.2007.ssss

Elmshorn, den
Kreis Pinneberg

Wedel, den
Stadt Wedel

Elfi Heesch
Landrätin

Niels Schmidt
Bürgermeister

Anlage 1

Fallpauschale (hier: Abrechnungsjahr 2019)

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschale gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Buchstaben a — k des Vertrages dient der jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar:

A) Kosten je Vollzeitkraft:

Bezeichnung	Aktueller Wert (2019)
Personalkosten:	
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Beamte A 10 (77.200 € - gewichtet mit 21,96 %)	16.953,12 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 8 (54.000 € - gewichtet mit 18,18%)	9.817,20 €
3. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 9 b (63.300 € - gewichtet mit 59,86%)	37.891,38 €
Summe aus 1 — 3	64.661,70 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	12.932,34 €
Zuschlag auf allgemeine Arbeiten wie zum Beispiel allgemeine Beratung, einmalige Beihilfen, Ablehnungen, Statistik, Abrechnungen, Ermittlungsdienst, Widerspruchvorbereitung usw. (10 % der Personalkosten)	6.466,17 €
Sachkostenpauschale	6.250,00 €
Pauschale für informationstechnische Unterstützung	Entfällt (siehe § 4 (3) des Vertrages)
Kosten des Arbeitsplatzes für eine Vollzeitkraft (Summe)	90.310,21 €

B) Personalbemessung:

Der Personalbedarfsbemessung werden je Vollzeitkraft die nachfolgenden durchschnittlichen Leistungswerte zu Grunde gelegt:

Hilfearten	Fälle je Vollzeitkraft
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	140
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) ohne Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	190
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)	280
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII)	220
Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII) einschl. HzL, Grundsicherung und Pflegegeld	280
Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII)	200
Asylbewerberleistungsgesetz	140
Krankenversorgung nach dem LAG	300
Pflegegeld in Fällen, in denen kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht	450

C) Jahresfallzahlen:

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden Jahresfallzahlen ermittelt. Als maßgebliche Zahl für die Arbeit werden die laufenden monatlichen Auszahlungsfälle (ohne Doppel- und Einmalzahlungen bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft) im Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt. Die Jahresfallzahlen werden im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt.

D) Fallpauschale:

Auf der Basis der Feststellungen zu A - C) errechnet sich die an die Stadt zu zahlende vertragsgemäße Fallpauschale (als Gesamtbetrag).

Beispiel (hier: Grundsicherung)

Bezeichnung	Wert
Laufende Auszahlungsfälle in den Monaten Januar bis Dezember (374, 374, 370, 374, 374, 370, 365, 368, 371, 369, 370, 371 = 4.450/12 = aufgerundet)	371
Fälle je Vollzeitkraft	190
Personalbedarf	$371/190 = 1,9526$ VZ-Kräfte
Kosten je Vollzeitkraft	90.310,21 €
Fallkostenpauschale	$1,9526 * 90.310,21 €$
Zu zahlende Fallpauschale (Gesamtbetrag)	176.339,72 €

Anlage 2

Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

A) BSHG

Als Restabwicklung nach BSHG gelten alle Fälle bis zum 31.12.2004, in denen Leistungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften gewährt wurden und aus denen noch Forderungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften und Dritte bestehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwendungsersatz bei erweiterter Hilfe gemäß §§ 11 Absatz 2 und 29 BSHG
- Rückforderung von Darlehn gemäß §§ 15a, 15b, 89 und 26 BSHG
- Rückständige Kostenbeiträge gemäß §§ 76 BSHG
- Übergeleitete Ansprüche gemäß § 90 BSHG
- Rückständige Unterhaltszahlungen gemäß § 91 BSHG
- Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß § 92 a BSHG
- Kostenersatz durch Erben gemäß § 92 c BSHG
- Kostenerstattung von anderen Sozialhilfeträgern gemäß §§ 103 Absatz 3, 107 BSHG
- Rückforderung zu Unrecht gewährter Sozialhilfe gemäß §§ 45 ff SGB X

B) GSiG

Die Regelung nach Buchstabe A) der Anlage 2 gilt analog auch für die Restabwicklung der Fälle nach dem GSiG.

C) Kostenerstattung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages

Die Stadt wird erfolgsorientiert an den tatsächlich realisierten Einnahmen zu 50 % pauschal beteiligt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche anfallenden Personal- und Sachkosten abgegolten.

Anlage 3

Fallpauschale Bildung und Teilhabe (hier: Abrechnungsjahr 2022)

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschale gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Buchstaben a — I des Vertrages dient der jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar:

A) Kosten je Vollzeitkraft:

Bezeichnung	Aktueller Wert (2021)
Personalkosten (Jahreswert lt. Personalkostentabelle E 7 TVöD)	52.200 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	10.440 €
Zuschlag auf allgemeine Arbeiten wie zum Beispiel allgemeine Beratung, einmalige Beihilfen, Ablehnungen, Statistik, Abrechnungen, Ermittlungsdienst, Widerspruchvorbereitung usw. (10 % der Personalkosten)	5.220 €
Sachkostenpauschale	6.250 €
Kosten des Arbeitsplatzes für eine Vollzeitkraft (Summe)	74.110 €
Pauschale für informationstechnische Unterstützung nach § 4 Abs. 3 des Vertrages	
Jährlicher Zuschuss für die Nutzung des Landesnetzes	1.080 €
Zuschuss für die Hardware-Ausstattung pro Arbeitsplatz, der ausschließlich für Aufgaben aus diesem Vertrag genutzt wird (alle 5 Jahre)	500 €

B) Personalbemessung:

Der Personalbedarfsbemessung werden je Vollzeitkraft die nachfolgenden durchschnittlichen Leistungswerte zu Grunde gelegt:

Hilfearten	Fälle je Vollzeitkraft
Bildung und Teilhabe (§§ 34, 34a, 34b SGB XII, § 6b BKGG)	700

C) Jahresfallzahlen:

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden Jahresfallzahlen ermittelt. Als maßgebliche Zahl für die Arbeit werden die laufenden monatlichen Auszahlungsfälle (ohne Doppel- und Einmalzahlungen bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft) im Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt. Die Jahresfallzahlen werden im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt.

D) Fallpauschale:

Auf der Basis der Feststellungen zu A - C) errechnet sich die an die Stadt zu zahlende vertragsgemäße Fallpauschale (als Gesamtbetrag).

Beispiel

Bezeichnung	Wert
Laufende Auszahlungsfälle in den Monaten Januar bis Dezember (374, 374, 370, 374, 374, 370, 365, 368, 371, 369, 370, 371 = $4.450/12$ = aufgerundet)	371
Fälle je Vollzeitkraft	700
Personalbedarf	$371/700 = 0,53$ VZ-Kräfte
Kosten je Vollzeitkraft	74.110 €
Fallkostenpauschale	$0,53 * 74.110$ €
Zu zahlende Fallpauschale (Gesamtbetrag)	39.278,30 €